

Der Präsident

An
den Vorsitzenden
des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Christopher Vogt, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

per Email

Kiel, 20. Dezember 2013

Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Spielhallengesetzes (Drucksache 18/918) sowie Gesetzentwurf der Fraktionen von FDP und CDU zur Änderung des Spielbankgesetzes (Drucksache 18/1125)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zu den oben genannten Gesetzentwürfen Stellung nehmen zu können. Wir machen davon gerne Gebrauch und geben die folgende Stellungnahme ab.

Der Gesetzentwurf der Landesregierung dient in erster Linie dem Ziel, die Regelungen des Spielhallengesetzes an die Bestimmungen des Ersten Glückspieländerungsstaatsvertrages anzupassen, dem Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 9. Februar 2013 beigetreten ist. Dieses Vorgehen ist gesetzessystematisch sinnvoll und konsequent. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es höchst umstritten ist, ob der Erste Glückspieländerungsstaatsvertrag mit dem EU-Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Über anhängige Vertragsverletzungsverfahren ist noch nicht entschieden. Es gibt jedoch eine große Zahl ernstzunehmender Expertenaussagen, die davon ausgehen, dass der Staatsvertrag in dieser Form keinen Bestand haben wird. Deshalb halten wir es für voreilig, das Spielhallengesetz heute bereits an einen Staatsvertrag anzupassen, der möglicherweise schon kurzfristig wieder geändert werden muss. Ohne Auswirkung auf die Anwendung des Staatsvertrages könnte auf die Änderung des Spielhallengesetzes solange verzichtet werden, bis ein Glückspielrecht vorliegt, das dem EU-Gemeinschaftsrecht entspricht.

Sowohl der Staatsvertrag als auch die darüber hinausgehenden Verschärfungen des Spielhallengesetzes dienen erklärtermaßen dem Spielerschutz, insbesondere der Prävention von Spielsucht. Dafür werden gemäß Gesetzesbegründung existenzielle

Eingriffe in die Gewerbeausübung und damit die Lebensgrundlage der Spielhallenbetreiber bewusst in Kauf genommen.

Wir verkennen nicht, dass die Prävention von Spielsucht ein berechtigtes staatliches Anliegen darstellt, das im Zweifelsfall auch der in der Verfassung geschützten Gewerbefreiheit vorgehen muss. Wenn man dieser Argumentation folgen will, muss die Bekämpfung der Spielsucht aber wirksam und konsequent erfolgen. Bei uns bestehen erhebliche Zweifel, ob die Änderungen des Spielhallengesetzes tatsächlich in der Praxis einen wirksamen Spielerschutz bedeuten. Hier handeln weder der Landesgesetzgeber noch die Vertragspartner des Staatsvertrages konsequent:

- Wenn die Zahl der Glückspielautomaten in einem Raum einen Einfluss auf die Suchtprävention hat (Verbot der Doppelkonzessionen), dann müssen diese Beschränkungen konsequenterweise auch für die Automatenhallen in den Spielbanken gelten.
- Wenn ein Mindestabstand von Unternehmen untereinander der Suchtprävention dient, dann muss dieses selbstverständlich auch für Spielbanken und für Glückspielautomaten in Gaststätten gelten.
- Wenn ein Mindestabstand zu Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen aus Jugendschutzgründen geboten ist, dann muss es umgekehrt auch verboten werden, Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Nähe von Spielhallen, Gaststätten mit Spielautomaten und Spielbanken einzurichten.
- Wenn es für die Suchtprävention notwendig ist, dass von Spielhallen kein werbender Anreiz für den Spielbetrieb geschaffen wird, dann gilt dieses gleichermaßen auch für Spielbanken und andere Glückspielanbieter.
- Wenn in Spielhallen der Abschluss von Wetten und der Betrieb von Glückspielgeräten aus Gründen der Suchtprävention untersagt ist, dann muss dieses auch für Spielbanken und Einrichtungen mit Gaststättenkonzession gelten.
- Wenn technische Geräte zur Bargeldabhebung und für Zahlungsdienste in Spielhallen aus Gründen der Suchtprävention verboten sind, dann muss das Gleiche auch gelten für Spielbanken und Gaststätten mit Geldspielautomaten.
- Wenn in Spielhallen aus Gründen der Suchtprävention keine Speisen und alkoholischen Getränke angeboten werden dürfen sowie im Automatenraum ein Rauchverbot besteht, dann muss dieses selbstverständlich gleichermaßen auch in allen Spielbanken und Gaststätten mit Geldspielautomaten gelten.
- Selbstverständlich müssen auch an die Automaten in Spielbanken die gleichen Anforderungen gestellt werden wie an Automaten in Spielhallen und Gaststättenbetrieben (maximaler Geldeinsatz, maximale Gewinnmöglichkeiten).
- Ein wirksames Sperrsystem, das für Spielsüchtige freiwillig den Zugang in alle privaten Spielhallen unterbindet, scheidet derzeit an datenschutzrechtlichen

Bedenken. Für eine solche Einrichtung, die ohne Zweifel dem Spielerschutz dient, müsste der Gesetzgeber vorrangig die Rechtsgrundlagen schaffen.

Es ist für uns überhaupt nicht ersichtlich, warum der Landesgesetzgeber und die Vertragspartner des Staatsvertrages zwischen der Einrichtung unterscheiden, in der Glückspiel betrieben wird, und nicht etwa zwischen der Art des Spiels (z.B. dem Automatenpiel). Nach unserer Einschätzung ist es für den Spielerschutz viel bedeutender, welche Art des Spiels getrieben wird, und nicht so sehr an welchem Ort diese praktiziert wird. Deshalb plädieren wir dafür, die schützenden Bestimmungen an der Spielart auszurichten und gleiche Spielarten in allen Einrichtungen (Spielbanken, private Spielhallen und Gaststätten) gleich zu behandeln.

Solange dies nicht geschieht, entsteht der Eindruck, dass es dem Gesetzgeber weniger um wirksame Maßnahmen zur Suchtprävention geht als vielmehr um eine Kanalisierung des Spielverhaltens in bestimmte Einrichtungen. Eine solche politische Zielsetzung wäre aber nicht nur verfassungsrechtlich bedenklich wegen des Eingriffes in die Gewerbefreiheit, sondern sie ist auch in ihren Auswirkungen auf das Spielverhalten höchst problematisch.

Ausgehend von der Tatsache, dass es zu allen Zeiten und in allen Gesellschaftsformen den Hang zum Glückspiel gegeben hat und es immer und überall auch Menschen gab, die mit ihrem Spieltrieb nicht verantwortungsbewusst umgehen konnten, gehen wir davon aus, dass mit prohibitiven Gesetzesmaßnahmen die Spiellust insgesamt nicht maßgeblich reduziert werden kann. Wenn jetzt erklärtermaßen vom Landesgesetzgeber und den Vertragspartnern die Spielhallenlandschaft stark ausgedünnt werden soll, dann wird sich voraussichtlich die Spiellust auf andere Angebote verlagern. Nach unserer Einschätzung ist es jedoch unwahrscheinlich, dass die bisherigen Spielhallenbesucher künftig Spielbanken aufsuchen oder die Angebote der staatlichen Lotto- und Totogesellschaften wahrnehmen. Eher ist davon auszugehen, dass sie auf Glückspiel- und Wettangebote im Internet ausweichen. Entsprechend lizenzierte und überwachte Angebote gibt es in Deutschland nicht, sodass verdrängte Spielhallenbesucher künftig vermehrt auf Internetplattformen ausländischer Anbieter ausweichen werden. Diese unterliegen jedoch keinerlei Kontrollmöglichkeiten der deutschen Behörden und nach unserem Kenntnisstand sind hier deshalb der Jugend- und Spielerschutz sowie die Suchtprävention wesentlich schlechter ausgeprägt als in den heute in Schleswig-Holstein bestehenden Spielhallen. Somit besteht die akute Gefahr, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung das eigentliche politische Ziel konterkariert wird.

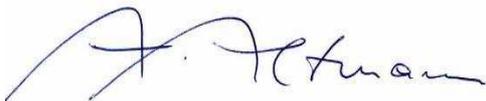
Wenn sich der Gesetzgeber entscheidet, das Spielhallengesetz gemäß dem Entwurf der Landesregierung zu verschärfen, so sind aus unserer Sicht die von den Fraktionen von CDU und FDP vorgeschlagenen Änderungen des Spielbankgesetzes zwingend und müssen zudem erweitert werden, um eine tatsächliche Gleichbehandlung aller Automatenspiele zu erreichen.

Wir empfehlen deshalb, das Spielhallengesetz zunächst nicht zu ändern und auf eine europarechtskonforme Regelung des Glückspielstaatsvertrages zu warten. Ziel sollte es dabei sein, ein möglichst breites Feld von Glückspiel- und Wettangeboten unter eine staatliche deutsche Kontrolle zu bringen, damit hier die berechtigten Anliegen des Jugend- und Spielerschutzes sowie der Suchtprävention durchgesetzt werden

können. Dabei müssen die einschränkenden Anforderungen an der Art des Spiels und nicht an dem Ort des Angebots festgemacht werden.

Gerne sind wir bereit, unsere Positionen im mündlichen Vortrag oder in weitergehenden Diskussionen zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Altmann', with a large, sweeping initial 'A'.

(Dr. Aloys Altmann)